§ 0032c ZPO

(aufgehoben)

(aufgehoben)

Fassung ab 13. Okt 2023

Fassung bis einschl 12. Okt 2023

§ 32c ZPO Ausschließlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren

Für Klagen in Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ausschließlich zuständig, sofern sich dieser im Inland befindet.